

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
16 (1869)**

22 (1.6.1869)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-536868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-536868)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1869.**      Dienstag, 1. Juni.      **N<sup>o</sup>. 22.**

## Bekanntmachungen.

1) Zu Vormünder sind am 24. Mai 1869 bestellt:

1. für den minderjährigen Sohn des weil. Zimmermanns Johann Gramberg hieselbst: die Wittve geb. Siemen;
2. für das am 23. Juli 1868 geborene uneheliche Kind der Anna Elise Gerhardtine Sagemann hieselbst: der Zimmermann Heinrich Diedrich Wilhelm Ahlers hieselbst.

Oldenburg, 1869 Mai 25.      Amtsgericht, Abth. I.

2) Der bisherige Gehülfe bei der hiesigen Ersparungscasse, Peter Friedrich Ludwig Stammer, ist heute als Magistratsactuar bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1869 Mai 19.

3) Der Voranschlag der Gemeindecasse für Mai 1869/70 mit den Nebenvoranschlägen der Armen-, Wege- und Straßencasse, der Cassen der Mittel- und Volksschulen, höheren Bürger- und Vorschule und Cäcilienchule ist gedruckt und mit dem Gemeindeblatt vertheilt.

Gemeindebürger, welche den Voranschlag zu erhalten wünschen, können denselben in der Magistrats-Registratur unentgeltlich in Empfang nehmen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1869 Mai 26.

4) Der Entwurf eines Beschlusses des Stadtraths in Betreff der Vererbpachtung von vier Baupläzen auf der Haarenbleiche (Nr. VII., XI., XII. und XIII.) wird mit den bezüglichen Verhandlungen in der Magistrats-Registratur vom 2. bis zum 16. Juni d. J. ausliegen, damit die stimmberechtigten Gemeindebürger ihre Ansichten darüber einem der Magistratsactuaire zu Protocoll geben können.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1869 Mai 31.

5) Gefundene Sachen: 1 Brosche, 1 Kinder-Gummischuh, 1 Taschentuch mit Namen, 1 Knabengürtel.

**Stadtrath.**

Sizung vom 14. Mai 1869.

(Fortsetzung.)

Der Antrag unter a., dauernde angemessene Erhöhung des jährlichen Staatszuschusses, wird völlig begründet erscheinen, da die Anstalt seit der Bewilligung des Zuschusses bedeutend an Umfang gewonnen hat, da sie, wenn sie als Doppelanstalt wesentlich auch im Interesse des Landes neu eingerichtet wird, noch bedeutend an Zahl der Lehrer, der Classen und sonstigen Schulräume sich erweitern wird, und da die Stadt es nicht wagen darf, die Anstalt so bedeutend zu vergrößern, wenn ihr nicht der Zuschuß des Staats zu den Kosten der Anstalt dauernd gesichert und nicht mehr wie bisher, nur für eine jedesmalige dreijährige Finanzperiode bewilligt wird.

Eine Vereinbarung hierüber zwischen dem Staat und der Stadt dürfte nur dem beiderseitigen Interesse entsprechen, da unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Herzogthum Oldenburg eine Realschule I. Ordnung im Anschluß an die in dieser Beziehung in Preußen bestehenden Normen nicht entbehren kann, wenn unser Land mit seinen Schuleinrichtungen nicht hinter Preußen und den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes zurückbleiben will. Die Errichtung einer Realschule I. Ordnung ist aber nicht so sehr das Bedürfniß einer einzelnen Gemeinde als vielmehr des ganzen Landes und eben deshalb würde auch das Land die Kosten einer solchen zu tragen haben. Die Stadt besitzt gegenwärtig die höhere Bürgerschule und Vorschule als eine mit Staatszuschuß bestehende städtische Anstalt; die höhere Bürgerschule nimmt im Vergleich zu den preussischen Unterrichtsanstalten zur Zeit aber nur den Rang einer Realschule II. Ordnung ein. Die Stadt ist nicht geneigt diese Anstalt lediglich auf eigene Kosten zu einer Realschule I. Ordnung umzugestalten, weil dies ihre Kräfte übersteigen würde und weil sie nicht verpflichtet ist, für das Land in dieser Beziehung bedeutende Opfer zu bringen, ohne daß ihr vom Lande eine entsprechende Entschädigung dafür gewährt wird.

Es entspricht aber dem Interesse des Landes wie der Stadt, daß neben einer Realschule I. Ordnung auch noch eine Realschule II. Ordnung bestehe. Die Stadt würde sich daher darüber zu entscheiden haben, falls etwa eine Einigung mit dem Staate über die Errichtung der erwähnten Doppelanstalt nicht zu Stande kommen sollte, ob und event. in welchem Umfange sie die höhere Bürgerschule als Realschule II. Ordnung fortbestehen lassen wolle, da die Anstalt in der letzten Zeit an Schülerzahl und neu eingerichteten Classen dermaßen gewachsen ist, und fortwährend wächst, daß sie ohne wesentlichen Nachtheil in den zur Zeit benutzten

Räumen nicht mehr fortbestehen darf. Das alte Schulhaus der höheren Bürgerschule, von vornherein nur zur provisorischen Benützung angekauft, bis ein Neubau ausgeführt sein werde, dient diesem Zwecke bereits seit 25 Jahren. Es genügt demselben aber seit geraumer Zeit nicht mehr. Das rasche Wachsen der Schule machte bald die Unterbringung mehrerer Classen der Vorschule im Schulhause der Stadtmädchenschule nothwendig und als später die Stadtmädchenschule die Räume selbst in Gebrauch nehmen mußte, Uebersiedelung der Vorschule in das Schulhaus der Stadtknabenschule, wo sich 3 Classen derselben noch jetzt befinden. Außerdem wurde eine Zeit lang ein Theil des vormals Cülsenschen Hauses bis zum Abbruch desselben für die höhere Bürgerschule mit benützt und bei fernerm Wachsen der Anstalt mußte der Rector seine Wohnung im Schulhause räumen, da auch diese zu Schulzimmern eingerichtet werden mußte und als auch diese Räume nicht mehr ausreichten, mußten im verflossenen Jahre in der Wohnung des Fräulein M. Casius an der Mühlenstraße zwei Zimmer gemiethet werden, um daselbst zwei Parallelclassen (eine der höheren Bürgerschule und eine der Vorschule) unterzubringen. Auch diese Räume reichen jetzt aber auch schon nicht mehr aus und es ist nur als ein sehr günstiger Umstand zu betrachten, daß in der Wohnung des Fräulein M. Casius für 2 zu Ostern d. J. abermals hinzukommende Parallelclassen der höheren Bürgerschule neben den bereits miethweise benutzten, noch zwei andere Zimmer daselbst haben gemiethet werden können.

So existirt die Schule gegenwärtig schon in drei von einander getrennt belegenen Häusern und wahrscheinlich werden bei der in Aussicht stehenden ferneren Bildung von Parallelclassen in einem vierten Hause bald wieder andere Räume zu deren Aufnahme gemiethet werden müssen. Das bei einer solchen räumlichen Zerspaltung neben anderen wesentlichen Nachtheilen keine genügende Leitung der Anstalt, die ein zusammengehöriges Ganze bilden soll, und kein einheitliches Zusammenwirken der Lehrer stattfinden kann, liegt auf der Hand. Die daraus erwachsenden Mängel fallen weder dem Rector noch den Lehrern zur Last. Daneben fehlen dieser größten Unterrichtsanstalt des Landes (die höhere Bürgerschule hat 8, die Vorschule 4, zusammen 12 Classen denen Ostern d. J. noch zwei hinzugekommen) ein Raum für Schulfeierlichkeiten und gemeinsame Acte, ein Zeichensaal, ein Lokal für Gesangunterricht u., Räume die für eine Anstalt von dieser Bedeutung und diesem Umfange unentbehrlich sind.

Es ergiebt sich hieraus klar genug, wie höchst dringlich die Erbauung eines neuen Schulhauses ist, welches sowohl dem gegenwärtigen Bedürfniß, wie auch dem der nächsten Zukunft in ausreichender Weise genügt.

Die Stadt kann aber zu einem Neubau der Schule nicht schreiten, bevor nicht feststeht, wie die Schule künftig organisirt werden soll. Die Organisation der Schule hängt aber wieder davon ab, ob und wie der Staat und die Stadt sich über die künftige Organisation, über die Erhöhung des Staatszuschusses und dessen dauernde Zusicherung, über die Gewährung eines angemessenen Beitrags zu den Baukosten und endlich über die Pensionen der Lehrer einigen werden.

Soll eine Doppelanstalt nach dem Vorschlage des Herrn Directors Strackerjan eingerichtet werden, (und eine solche würde jedenfalls dem Bedürfnisse des Staats wie der Stadt am besten entsprechen), so ist in Aussicht zu nehmen und namentlich bei der Entwerfung des Bauplans darauf zu rechnen, daß außer den größeren Räumen zum gemeinschaftlichen Gebrauch (Aula, Zeichensaal, Laboratorium, Zimmer für physikalischen und chemischen Unterricht und Apparate) für jede der beiden Anstalten 6 Classenzimmer erforderlich sind, zusammen 12 und daß ferner für die bereits 4 Classen befassende Vorschule künftig 6 Classen disponibel sind, da voraussichtlich auch für diese bald noch 2 Parallelclassen zu errichten sein werden. Es werden mithin 18 Schulclassen herzustellen sein.

Es ist einleuchtend, daß die Stadt eine so große wesentlich auch dem Interesse des Landes dienende und auf dessen Bedürfnis mit berechnete Anstalt nicht errichten kann und darf, ohne daß der nach Maßgabe der Vergrößerung der Anstalt angemessen erhöhte Staatszuschuß ihr für die Zukunft dauernd gesichert wird.

Ebenso einleuchtend ist es aber auch zu b. daß die Stadt, wenn sie für eine solche Doppelanstalt, also für gemeinsame Zwecke des Staats und der Stadt, bauen soll, sie einen so bedeutenden Bau, dessen gesammte Kosten mindestens auf 40,000  $\mathcal{M}$  anzuschlagen sein werden, nur unternehmen kann, wenn der Staat auch zu den Baukosten einen angemessenen Beitrag zu leisten sich verpflichtet, über dessen Größe, nachdem der Bauplan festgestellt und ein Kostenanschlag aufgestellt sein wird, zwischen dem Staate und der Stadt ebenfalls ein Abkommen getroffen werden müßte.

Zu 4 c. des Registratums vom 3. November v. J.: Die Schullast ist für diejenigen Gemeinden, welche ihr Schulwesen gut einrichten und heben wollen, in der Regel eine bedeutende Last. In keiner Gemeinde des Landes aber ist sie verhältnißmäßig größer, als in der Stadt Oldenburg, weil keine Gemeinde ein so ausgebildetes öffentliches Schulwesen hat, wie diese, von der städtischen Volksschule aufsteigend, neben dieser eine gehobene Volksschule, ferner zwei Mittelschulen (Knaben- und Mädchenschule)

und zwei höhere Schulen (höhere Bürgerschule nebst Vorschule und Cäcilienchule) befassend.

Die Schullast der engeren Stadt ist schon jetzt eine so schwere, daß unter Berücksichtigung der übrigen Staats- und Gemeindelasten mit Recht behauptet werden darf, sie lasse ohne die Kräfte der Gemeinde zu übersteigen, eine erhebliche Steigerung nicht mehr zu. Die Stadt, die bisher — außer dem Staatszuschuß für die höhere Bürgerschule von 1500  $\mathfrak{f}$  und den ihr überwiesenen Schulfonds der früheren Cäcilienchule — ihr Schulwesen lediglich mit eignen Mitteln hergestellt und unterhalten hat, würde daher schon längst auf Grund des Art. 86 §. 2 und Art. 90 §. 1 des Staatsgrundgesetzes, sowie Art. 51 §. 2 und Art. 61 §. 1 des Schulgesetzes einen Zuschuß des Staats auch für ihre Volks- und Mittelschulen haben beanspruchen können.

Der Beitrag des Seminars zu den Kosten der städtischen Volksschule als Seminarochule, ein jährlicher Betrag von 675  $\mathfrak{f}$ , ist dahin nicht zu rechnen, da diese lediglich eine durch einen kündbaren Vertrag stipulirte Entschädigung für Einrichtungen und Leistungen ist, welche die Stadt für die besonderen Zwecke des Seminars übernommen und gewährt hat.

Eben jene mit Recht befürchtete Ueberbürdung der Gemeinden bezw. Schulachten durch die Schullast ist unzweifelhaft der Grund gewesen, daß man nicht nur zur Bestreitung der Schulausgaben die Artikel 51 und 61 des Schulgesetzes erwähnten Beihilfen aus der Staatskasse zugesichert hat, sondern daß das Schulgesetz die Gemeinden bezw. Schulachten auch mit den Pensionen (Ruhegehalten) der Lehrer und Lehrerinnen überall nicht belastet wissen will, diese vielmehr, so weit nicht die vorhandenen Pensionsfonds zur Bestreitung derselben ausreichen, aus der Landeskasse gedeckt werden sollen (Schulgesetz Art. 20 und Art. 45 §. 1 und 2).

Die Pensionen der Lehrer sollen demnach überall nicht die einzelnen Gemeinde, sondern soweit nöthig nur den Staat belasten. Nach dem Erachten des Magistrats kann dies nach den erwähnten Bestimmungen des Schulgesetzes nicht zweifelhaft sein. Dennoch hat man bei der Errichtung des Schulstatuts vom 21. Juni 1858 der Stadt gegenüber und zu deren wesentlichem Nachtheile jene gesetzlichen Bestimmungen beschränkend interpretirt und die Stadt genöthigt, um das Schulstatut zu Stande zu bringen, sich einstweilen in Betreff der Belastung der Stadt mit den Pensionen der Lehrer die Bestimmungen der Art. 6 und 10 des Schulstatuts gefallen zu lassen. Die Stadt muß aber jetzt bei dem steten und raschen Wachsen ihres gesammten Schulwesens und nachdem auch die Cäcilienchule neu hinzugekommen ist, dringend fordern, daß nicht ihr allein von allen Schulgemeinden

des Landes länger noch die Last der Lehrerpensionen aufgebürdet werde, während alle übrigen Schulgemeinden, soweit dem Magistrat bekannt, durch das Schulgesetz davon befreit sind. Eine solche ausnahmsweise ungünstige Stellung einer einzelnen Gemeinde, die für ihr Schulwesen vorzugsweise große Opfer gebracht hat und fortwährend in stets wachsendem Maße bringt, entspricht nach dem Erachten des Magistrats weder der Gerechtigkeit noch dem Gesetz.

Die Stadt kann sich deshalb auch namentlich nicht dazu verstehen, falls über die Errichtung einer Realschule I. und II. Ordnung als Doppelanstalt und zwar als städtische Anstalt im Uebrigen zwischen dem Staat und der Stadt ein Vertrag zu Stande kommen sollte, die Last der Pensionirung der Lehrer dieser Anstalt auf ihre Schultern zu nehmen, und hat der Magistrat deshalb schon jetzt ausdrücklich hervorheben zu müssen geglaubt, wie er voraussetze, daß in Betreff jener Anstalt sowohl als auch bei den anderen Schulen der Stadt die Last der Lehrerpensionen, wie bei allen übrigen Schulen des Landes fortan lediglich vom Staate werde getragen werden.

Großherzogliches Oberschulcollegium gestattet sich demnach der Magistrat gehorsamst zu bitten, diesen Bericht baldigst dem Großherzoglichen Staatsministerium vorlegen und Dessen hohe Entschließung darüber erbitten zu wollen, ob das Großherzogliche Staatsministerium Sich veranlaßt finden wolle, auf die Anträge und Anerbietungen der Stadt in soweit einzugehen, um zu versuchen, ob durch einzuleitende weitere Verhandlungen ein Uebereinkommen zwischen dem Staat und der Stadt herbeigeführt werden könne. Eventuell wird gehorsamst gebeten, daß behuf Einleitung einer desfallsigen Unterhandlung das Großherzogliche Staatsministerium die erforderliche Verfügung zu treffen geneige.

Auf diesen Bericht war von Großh. Oberschulcollegium folgende Entscheidung erfolgt:

... daß vom Großh. Staatsministerium resolvirt worden, daß nach der nunmehr vorgelegten Erklärung der städtischen Organe von der Erhebung der höheren Bürgerschule zu einer Staatsanstalt abgesehen werden muß.

Auf weitere Verhandlungen zum Zweck der Erreichung eines Uebereinkommens zwischen Staat und Stadt in Beziehung auf die jetzt von der Stadt gemachten Anträge und Anerbietungen kann übrigens nicht eingetreten werden. Vielmehr bleibt es den städtischen Behörden überlassen, ihre Anträge und Wünsche rücksichtlich der von Seiten des Staats zu bewilligenden Zuschüsse für den Fall einer anderweitigen Organisation der höheren Bürgerschule resp. des Neubaus eines Schulgebäudes beim Staat näher zu begründen und auf bestimmte Summen zu

reduciren, worauf das Staatsministerium solche Anträge prüfen und ermessen wird, ob und in wie weit dieselben an den Landtag gebracht werden können, resp. unter welchen Bedingungen die Bewilligung der Zuschüsse beantragt werden kann. Dabei kann indessen sofort bemerkt werden, daß die Uebernahme der Pensionen und Wartegelder der Lehrer der höheren Bürgerschule auf die Staatscasse in keinem Falle wird erfolgen können. Vom Magistrat war hierauf zunächst die Bildung einer besondern Commission, bestehend aus 3 Mitgliedern des Magistrats, 3 Mitgliedern des Stadtraths und 3 Schulmännern (Rector Strackerjan, Conrector Osterbind und Oberlehrer Harms) beantragt, um über die ferner zu stellenden Anträge zu berathen und Vorschläge zu machen.

Der Stadtrath erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden und wählte seinerseits die Herren Kaufmann Schrimper, Kaufmann Nolte und Appellationsrath Tappenbeck in diese Commission.

4. Nachdem der Vorsitzende des hiesigen Kirchenraths dem Magistrat kürzlich einen dahin gehenden Beschluß des Kirchenraths „daß der Kirchenrath seinerseits vorbehältlich der Genehmigung der Stadt bis weiter erlaube, daß Pastor Pralle als zweiter Pfarrer in seinem jetzigen Hause wohnen bleibe, wogegen dann der dritte Pfarrer die Pfarrwohnung in der Haarenstraße zu beziehen und den Bezug der ihm begleichenden Miethentschädigung dem zweiten Pfarrer zu überlassen habe“ mitgetheilt und hiezu die Genehmigung der Stadt beantragt hatte, war auch der Magistrat der Ansicht, daß dies Gesuch bis auf weiteres zu bewilligen sein möchte, ohne daß dadurch den Rechten der Stadt jedoch irgend etwas vergeben sein solle. Ein demzufolge beim Stadtrath gestellter Antrag des Magistrats ward jedoch abgelehnt, indem die Meinung ausgesprochen wurde, daß man durch diese Weigerung den Kirchenrath vielleicht bewegen werde, sich mit dem Verkauf der Pastorei in der Haarenstraße einverstanden zu erklären.

---

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.





Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

A second paragraph of faint, illegible text below the first.

A large block of faint, illegible text occupying the middle section of the page.

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or a title.